jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/4/28 91/04/0323

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.04.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §367 Z20;
GewO 1973 §39;
GewO 1973 §68 Abs5;
VStG §5 Abs2;

Rechtssatz

Wer ein Gewerbe betreibt oder als Geschäftsführer für die Ausübung eines Gewerbes iSd§ 39 GewO 1973 verantwortlich ist, hat sich zeitgerecht über die das betreffende Gewerbe betreffenden Vorschriften zu unterrichten (Hinweis E 18.6.1969, 507/68, VwSlg 7603 A/1969).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991040323.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at